

Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Schweden

*Sebastian Weber**

* Der Verf. dankt herzlich seinem Vorgänger am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, *Peter A. Köhler*, auf dessen erster Fassung dieser Studie der vorliegende Text aufbaut.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| A. Rahmenbedingungen | 477 |
| I. Sozistrukturelle Rahmenbedingungen | 478 |
| 1. Demographische Entwicklung | 478 |
| 2. Familien- und Haushaltsstrukturen | 480 |
| 3. Erwerbstätigkeit von Eltern | 481 |
| II. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen | 482 |
| III. Vorgaben des Völker- und Europarechts | 483 |
| 1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes | 483 |
| 2. Europäischer und nordischer Rahmen | 485 |
| IV. Familienpolitische Orientierung: „Barnets Bästa“ | 486 |
| 1. Grundkonzeption | 486 |
| 2. Die rechtliche Stellung des Kindes | 488 |
| 3. Allgemeine soziale Absicherung des Kindes | 489 |
| B. Materielle Existenzsicherung von Kindern | 491 |
| I. Wirtschaftliche Absicherung von Schwangerschaft und Adoption | 492 |
| 1. Schwangerschaftsgeld | 492 |
| 2. Adoptionskostenzuschuss | 493 |
| II. Kindergeld | 494 |
| III. Elterngeld | 495 |
| 1. Allgemeines Elterngeld | 495 |
| a) Berechnung | 496 |
| b) Höhe und Auszahlungsmodus | 497 |
| 2. Zeitweises Elterngeld | 498 |
| a) Fallgruppen | 498 |
| b) Verlängerter Bezug | 499 |
| c) Berechnung | 500 |
| IV. Kommunaler Pflegebeitrag (Betreuungsgeld) | 501 |
| V. Pflegezuschuss | 502 |
| 1. Allgemeine Voraussetzungen | 502 |
| 2. Mehrkostenerstattung | 503 |
| VI. Wohngeld | 504 |
| 1. Anspruchsberechtigung | 504 |
| 2. Höhe | 505 |
| 3. Berechnungsgrundlagen | 505 |
| VII. Unterhaltsbeihilfe | 506 |
| 1. Anspruchsberechtigung | 506 |
| 2. Berechnung und Erstattungsverpflichtung | 507 |
| 3. Verlängerte Unterhaltsbeihilfe | 508 |

| | |
|---|-----|
| VIII. Weitere Leistungen zur Existenzsicherung | 508 |
| 1. Materielle Sozialhilfe | 508 |
| 2. Studienförderung | 508 |
| C. Leistungen zur Betreuung und Erziehung | 509 |
| I. Betreuung des Kindes in der Familie | 510 |
| 1. Mutterschutz | 510 |
| 2. Elternurlaub | 510 |
| II. Kommunale Kinderbetreuung, Erziehung und Ausbildung | 511 |
| 1. Entwicklung | 511 |
| 2. Private Anbieter | 512 |
| III. Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsangebote | 512 |
| 1. Vorschulische Betreuung und Erziehung | 512 |
| a) Vorschule | 513 |
| b) Vorschulklassen | 514 |
| c) Alternative Betreuungsangebote | 515 |
| d) Angebotsentwicklung und Finanzierung | 515 |
| 2. Grundschule | 517 |
| a) Allgemeine Grundschule | 517 |
| b) Grundsonderschulen | 517 |
| c) Finanzierung | 518 |
| 3. Freizeitheim | 518 |
| 4. Gymnasium | 519 |
| IV. Schulgesundheit | 521 |
| V. Sozialdienst | 521 |
| D. Schlussbetrachtung | 523 |
| Literaturverzeichnis | 526 |
| Internet-Quellen | 528 |
| Internet-Seiten von Behörden | 529 |
| Fundstellen für Rechtsvorschriften und Urteile | 529 |

A. Rahmenbedingungen

Schweden verfügt über ein System, das die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen letztlich von Geburt an bis zum Studienbeginn bzw. Eintritt in ein Berufsleben gewährleistet. Die Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts einsetzende Sozialgesetzgebung und der mit ihr verbundene Begriff des „Volksheims“ zeugen von dem Versuch, ein auf sozialen Ausgleich und Gemeinschaft ausgerichtetes Staatswesen zu entwickeln. Von Beginn an gehörte hierzu auch die Absicherung der Lebens- und Unterhaltskosten von Kindern. Die Ausgestaltung des schwedischen Wohlfahrtstaates unterliegt allerdings seit dem Beitritt zur Europäischen Union 1995 und im Zuge der Bewältigung von Wirtschafts- und Finanzkrisen erheblichen Veränderungen, die sich sowohl auf die Anspruchsvoraussetzungen als auch auf den Umfang von Sozialleistungen auswirken.¹

Primär obliegen in Schweden der Unterhalt und die Betreuung der Kinder deren Eltern. Damit diese ihrer Aufgabe gerecht werden können, ist jedoch ein umfassendes öffentliches Leistungssystem etabliert worden.² Die Gewährleistung von Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder stellt sich deshalb insgesamt auch als eine öffentliche Aufgabe dar, die im Zusammenspiel von Sozialversicherung und Kommunen wahrgenommen wird. Den Kommunen kommt bei der Gewährleistung dieser sozialen Standards eine entscheidende Bedeutung zu. Das Schulwesen gehört ebenso wie die sozialen Dienste zu ihren Kernaufgaben. Rund 80% ihres Haushaltsvolumens wenden die Kommunen für Betreuungs- und Ausbildungsangebote auf, wobei ein erheblicher Teil auf die hohen Personalkosten entfällt. Drei Viertel der kommunal Beschäftigten sind im Bereich der sozialen Dienste tätig. Rund 70% dieser Aufwendungen werden durch die kommunale Steuer abgedeckt.³ Die übrigen 30% werden in etwa zu gleichen Teilen durch staatliche Zuschüsse und Benutzungsgebühren finanziert. Für das Gesundheitswesen sind vor allem die Provinzen (Län) verantwortlich.⁴ Darüber hinaus gibt es inzwischen auch eine Reihe privater Anbieter für Sozialdienstleistungen, Betreuungsangebote und Schulen.

1 Vgl. zur Entwicklung Köhler, Das Ende des schwedischen „Volksheims“?, in: Becker/ Hockerts/Tenfelde (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland, 2010, S. 213, 222 ff. sowie Bennich-Björkman/Blomquist (Hrsg.), Mellan folkhem och Europa, 2008; Magnusson, Sveriges ekonomiska historia, 2010, S. 410 ff.

2 Ausf. zur Entwicklung Elmér/Blomberg/Harrysson/Petersson, Svensk socialpolitik, 20.Aufl. 2000, S. 89 ff.; Kolbe, Elternschaft im Wohlfahrtsstaat, 2002; Olsson, Social Policy and Welfare State in Sweden, 2. Aufl. 1993.

3 Zum kommunalen Steuerrecht Bohlin, Kommunalrättens grunder, 7. Aufl. 2011, S. 169 ff.

4 Vgl. Statens Offentliga Utredningar – SOU (2003:123) – Utvecklingskraft för hållbar välfärd, S. 89 ff.; Broadway/Mörk, Fördelning av makt och ansvar, in: Molander (Hrsg.), Staten och kommunerna, 2003, S. 18 (34).

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Betreuungs- und Ausbildungsangebote besteht ein großer Gestaltungsspielraum der Kommunen, die auf diese Weise regionalen Besonderheiten, ihrer Einwohnerstruktur und auch den Wünschen von Eltern Rechnung tragen können.⁵ Angesichts dessen überrascht es kaum, wenn aus Umfragen etwa des Kinderombudsmannes der Schluss gezogen wird, dass es den meisten Kindern in Schweden gut geht.⁶ Genauso wenig überrascht es freilich, dass es nicht allen Kindern gut geht, sondern auch in Schweden sog. Außenseiter existieren, die in schwierigen familiären Situationen aufwachsen oder in Obhut genommen werden müssen, unter längerfristigen Erkrankungen leiden oder suchtkrank sind oder auch infolge von Ausbildungsdefiziten Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben. Junge Menschen mit Migrationshintergrund gehören häufig dazu.⁷

Bevor im Folgenden die Unterhalts- und Betreuungsleistungen im Einzelnen dargestellt werden, sollen zur besseren Orientierung zunächst die sozistrukturellen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Umsetzung internationaler Vorgaben und die Grundlagen der familienpolitischen Orientierung Schwedens skizziert werden.

I. Sozistrukturelle Rahmenbedingungen

Zu den maßgeblichen sozistrukturellen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder gehören die demographische Entwicklung, die Familien- und Haushaltsstrukturen, die Erwerbstätigkeit von Eltern und damit die ökonomischen Grundbedingungen für das Aufwachsen von Kindern.

1. Demographische Entwicklung

Die Bevölkerung wächst kontinuierlich. 1950 lebten in Schweden etwas mehr als 7 Millionen Menschen, im Dezember 2011 waren es bereits 9.482.855 (davon knapp 2 Millionen unter 18 Jahren) und rund um das Jahr 2050 wird mit einer Bevölkerung von mehr als 11 Millionen gerechnet. Die Wachstumsrate unterliegt dabei durchaus erheblichen Schwankungen. So wuchs die Bevölkerung zwischen 1995 und 2000 jährlich lediglich um durchschnittlich 0,08%, zwischen 2005 und 2010 dagegen um 0,76%. Das Wachstum ergibt sich sowohl aus einem Geburtenüberschuss als auch aus der positiven

5 Vgl. auch *Boadway/Mörk*, Fördelning av makt och ansvar, in: Molander (Hrsg.), *Staten och kommunerna*, 2003, S. 18 (21 ff.); kritisch *Rothholz*, *Wohlfahrts-Skandinavien*, 2003, S. 137 ff.

6 Vgl. *Vinnerljung/Hjern/Ringbäck Weitsoft/Franzén/Estrada*, Children and young people at risk, *IntJSocWelfare* 2007, S. 163.

7 Vgl. bereits SOU (2003:92) – Unga utanför, S. 19 ff. sowie *Vinnerljung/Hjern/Ringbäck Weitsoft/Franzén/Estrada*, Children and young people at risk, *IntJSocWelfare* 2007, S. 164 ff.

Einwanderungsbilanz. So überstieg im Jahr 2011 die Geburten- die Sterberate um 21.832 Personen und die Einwanderungs- die Auswanderungsrate um 45.288 Personen.⁸

Während sich die Anzahl der Geburten im 19. Jahrhundert relativ konstant zwischen 120.000 und 140.000 pro Jahr bewegte, schwankte sie während des 20. Jahrhunderts deutlich. Ein letzter Höhepunkt wurde zu Beginn der 1990er Jahre mit durchschnittlich rund 120.000 Geburten erreicht. Nach einem deutlichen Rückgang steigt die Anzahl der Geburten seit 2000 wieder kontinuierlich an. Im Jahr 2011 wurden 111.770 Kinder geboren. Die Fruchtbarkeitsrate bewegt sich dabei oberhalb des Durchschnitts der Europäischen Union. Während diese in Schweden 2003 bei 1,71 und 2009 bei 1,94 Kindern pro Frau lag, sind für die Union insgesamt in 2003 lediglich 1,47 und in 2009 1,59 Kinder pro Frau zu verzeichnen. Auch für die nächsten Jahrzehnte wird von einer weiteren Steigerung der Geburtenzahlen insgesamt und von einer Fruchtbarkeitsrate von mehr als 2 Kindern pro Frau ausgegangen.⁹

| Schwedische Bevölkerung | | | | | | |
|--------------------------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| | 1950 | 1975 | 1990 | 2010 | 2050 | 2100 |
| Bevölkerung (in 1000) | 7.014 | 8.193 | 8.559 | 9.380 | 10.916 | 11.859 |
| 0 - 4 Jahre (in %) | 8,6 | 6,7 | 6,5 | 5,9 | 5,9 | 5,6 |
| 5 - 14 Jahre (in %) | 14,8 | 14,0 | 11,5 | 10,6 | 11,4 | 11,2 |
| 15 - 24 Jahre (in %) | 12,4 | 13,4 | 13,7 | 13,4 | 11,3 | 11,2 |
| über 60 Jahre (in %) | 14,9 | 21,0 | 22,8 | 24,9 | 30,6 | 33,4 |
| über 65 Jahre (in %) | 10,3 | 15,1 | 17,8 | 18,2 | 24,6 | 28,1 |
| über 80 Jahre (in %) | 1,5 | 2,7 | 4,3 | 5,3 | 9,5 | 12,9 |

Quelle: UN-Department of Economic and Social Affairs, World Population Prospects: The 2010 Revision

Die Alterspyramide der schwedischen Bevölkerung unterliegt trotz dieser vergleichsweise „guten“ Zahlen einem Wandel. 1950 belief sich der Anteil der unter 5-

8 Vgl. die statistischen Nachweise des Statistiska Centralbyrån, abrufbar unter www.scb.se [12.07.2012]; des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat), abrufbar unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database [08.12.2011], sowie der Population Division, Department of Economic and Social Affairs of the United Nations Secretariat, World Population Prospects: The 2010 Revision, Country Profile Sweden, abrufbar unter <http://esa.un.org/unpd/wpp/index.htm> [08.12.2011].

9 Vgl. neben den bereits in Fn. 8 genannten Quellen auch die Darstellung der Weltbank unter <http://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.TFRT.IN> [08.12.2011] sowie die Analyse des Statistiska Centralbyrån, Vi fortsätter att föda fler barn, vom 17.03.2011, abrufbar unter www.scb.se/Statisik/BE/BE0101/2010A01L/Fodda.pdf [12.07.2012].

Jährigen an der Gesamtbevölkerung auf 8,6% und derjenige der 5- bis 14-jährigen auf 14,8%; über 60 Jahre waren 14,9%, über 65 Jahre 10,3%. 2010 ist der Anteil der unter 5-jährigen auf 5,9% zurückgegangen, der der 5- bis 14-jährigen auf 10,6%, während mittlerweile 24,9% der Gesamtbevölkerung über 60 Jahre und 18,2% über 65 Jahre alt sind. Der Anteil der über 80-jährigen ist von 1,5% (1950) auf 5,3% (2010) gestiegen. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen hat sich während dieses Zeitraums von 73,1 auf 82,9 Jahre und die der Männer von 70,3 auf 78,8 Jahre erhöht.¹⁰

2. Familien- und Haushaltsstrukturen

Rund 90% der schwedischen Kinder werden in eine Familiensituation mit Mutter und Vater geboren. 2008 lebten 86% der unter 5 Jahre alten Kinder mit beiden Elternteilen zusammen. Die Trennungsrate von Eltern mit Kindern in diesem Alter war im Vergleich zu 1998 (84%) leicht rückläufig. Von den 13- bis 17-jährigen Kindern lebten dagegen 2008 nur noch 62% mit beiden Elternteilen zusammen; 1998 waren dies noch 67% der Kinder in dieser Altersstufe. Insgesamt lebten 2008 74% der unter 18 Jahre alten Kinder mit beiden Elternteilen zusammen, wobei der Anteil umso höher ausfällt, je höher das Ausbildungsniveau beider Eltern ist. Bei Adoptivkindern, die außerhalb Schwedens geboren wurden, liegt der Anteil insgesamt höher: 83% der Kinder leben mit beiden Adoptiveltern zusammen.¹¹

Im Trennungsfall lebten 2006/2007 etwas über 60% der Mädchen und etwas über 50% der Jungen ausschließlich bei der Mutter. Der Anteil derjenigen Kinder, die abwechselnd bei beiden Elternteilen lebten, stieg in der Zeit von 1984 bis 2007 jedoch von lediglich 1% auf immerhin 28%.¹² Das Sorgerecht üben die leiblichen Eltern überwiegend gemeinsam aus. Dies ist auch der Fall, wenn die Elternteile eine neue Verbindung eingehen. Das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern ist seit 1983 die Grundregel, von der im Scheidungsfall zunächst ausgegangen wird. Auf Antrag eines Elternteils kann jedoch gerichtlich eine andere Regelung getroffen werden; sind sich beide Eltern über eine abweichende Sorgerechtsregelung einig, kann dies auch außergerichtlich mit

10 Vgl. die statistische Darstellung der Population Division, Department of Economic and Social Affairs of the United Nations Secretariat, World Population Prospects: The 2010 Revision, Country Profile Sweden, abrufbar unter <http://esa.un.org/unpd/wpp/index.htm> [08.12.2011], sowie die Analyse des Statistiska Centralbyrån, Befolkningspyramiden för Sverige, vom 17.03.2011, abrufbar unter www.scb.se/Statistik/BE/BE0101/2010A01L/Befolkningspyramiden_Sverige.pdf [08.12.2011]; eine Analyse bei Bengtsson/Scott, The Ageing Population, in: Bengtsson (Hrsg.), Population Ageing – A Threat to the Welfare State? The Case of Sweden, 2010, S. 7 ff.

11 Vgl. Statistiska Centralbyrån unter www.scb.se/Pages/TableAndChart__279867.aspx [12.07.2012] sowie eine ausführliche Analyse des Statistiska Centralbyrån, Barn i dag – En beskrivning av barns villkor med Barnkonventionen som utgångspunkt, 2009, S. 17 ff. (abrufbar unter www.scb.se/statistik/_publikationer/LE0102_2007I08_BR_A40BR0902.pdf [12.07.2012]).

12 Vgl. die Angaben bei den Darstellungen des Statistiska Centralbyrån (Fn. 11).

Zustimmung der Sozialbehörde der Kommune, in der das Kind lebt, vereinbart werden. Bei nicht verheirateten Eltern liegt das Sorgerecht dagegen zunächst grundsätzlich bei der Mutter. Das gemeinsame Sorgerecht wird jedoch auf entsprechende Mitteilung der Eltern hin auch auf den Vater erstreckt. Väter können ihr Sorgerecht auch gerichtlich geltend machen.¹³ Die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts ist aber in der Praxis weitgehend üblich. 2008 galt dies für 65% der Kinder, die bei ihrer leiblichen Mutter und einem Stiefelternteil lebten, und für 77% der Kinder, die bei ihrem leiblichen Vater und einem Stiefelternteil lebten. In sog. Ein-Eltern-Familien lebten im Jahr 2008 rund 13% der Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, rund 23% der Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sowie 30% der Kinder zwischen 13 und 17 Jahren. Im Jahr 2010 lebten insgesamt 384.023 Kinder zwischen 0 und 17 Jahren gemeinsam mit einem alleinerziehenden Elternteil.¹⁴

Das Eherecht Schwedens gilt seit 2009 in einer geschlechtsneutral formulierten Fassung. Für gleichgeschlechtliche Ehepaare gelten deshalb keine Besonderheiten mehr. Dies gilt auch für Fragen des Sorgerechts und der Adoption. Das 1995 eingeführte Gesetz für registrierte Partnerschaften ist im Zuge dessen aufgehoben worden.¹⁵

3. Erwerbstätigkeit von Eltern

Die Erwerbstätigkeit von Eltern unterscheidet sich deutlich nach dem Geschlecht. Im Jahr 2008 hatten 93% der Kinder unter 18 Jahren einen erwerbstätigen Vater. Hiervon ging der Vater von 75% der Kinder einer Vollzeit- und von 5% der Kinder einer Teilzeitbeschäftigung nach. Der Anteil arbeitender Mütter belief sich 2008 zwar insgesamt auf 83% der Kinder, doch waren hiervon lediglich die Mütter von 39% der Kinder vollzeit-, während die Mütter von 25% der Kinder teilzeitbeschäftigt waren.¹⁶

Der Anteil derjenigen Kinder zwischen 0 und 15 Jahren, die nach dem OECD-Maßstab als von Armut bedroht gelten, betrug im Jahr 2007 gleichwohl 14% (rund 280.000 Kinder). Zugrunde gelegt wird bei dieser Feststellung ein bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen pro Kopf (Nettoäquivalenzeinkommen). Dieses wird ins Verhältnis zum statistischen Mittelwert (Median) der Gesellschaft gesetzt. Liegt das Einkommen unterhalb von 60% des Mittelwertes, wird von einer Bedrohung durch Armut ausgegangen. Im europäischen Durchschnitt sind 20% der Kinder dieser Altersgruppe von Armut

13 Elterngesetz – Föräldrabalk (1949:381), Kap. 6, §§ 5, 14a, 15, 15a; vgl. hierzu auch Ryrstedt, Familjerätt och socialrätt i samverkan, JT 2002/03, S. 574 (575 f.); Wickström, Utövande av gemensam vårdnad, JT 2002/03, S. 328 ff.

14 Vgl. hierzu wiederum die Angaben des Statistiska Centralbyrån (Fn. 11).

15 Äktenskapsbalk (1987:230), geändert durch Lag (2009:253); vgl. zur vorherigen Rechtslage etwa Wickström/Komujärvi, Familjerätten, 2005, S. 46 ff.

16 Statistiska Centralbyrån, www.scb.se/Pages/TableAndChart_255880.aspx [09.12.2011].

bedroht, wobei das Risiko in den skandinavischen Staaten statistisch am geringsten ist.¹⁷

Je nach Familienkonstellation stellen die finanziellen Leistungen des Staates einen erheblichen Anteil an dem nach Abzug der Steuern tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen dar. Insgesamt belief sich dieser Anteil im Jahr 2007 auf 17% des disponiblen Einkommens von Familien mit Kindern, bei alleinerziehenden Eltern auf 28%, bei alleinerziehenden Müttern sogar auf 36%.¹⁸

II. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das schwedische Verfassungsrecht gibt nur einen allgemeinen Rahmen für Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder vor. Im Grundgesetz über die Regierungsform werden im 1. Kapitel (§ 2 Abs. 2) soziale Staatsziele formuliert. Danach stellt die persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Wohlfahrt jedes Einzelnen das grundlegende Ziel öffentlichen Handelns dar, insbesondere das Recht auf Arbeit, Wohnung und Ausbildung, soziale Fürsorge und Sicherheit sowie eine gesunde Lebensumwelt.¹⁹ Im Zusammenhang der Formulierung eines „Anspruchs“ aller Menschen auf „Beteiligung und Gleichheit in der Gesellschaft“ wird auch festgelegt, dass das „Recht der Kinder“ zu achten ist (§ 2 Abs. 5). An dieser Stelle wird dem Gemeinwesen auch aufgegeben, Diskriminierungen entgegenzuwirken. Konkrete Rechtsansprüche lassen sich aus diesen Zielbestimmungen indes nicht ableiten, sondern auch das Recht der Kinder ist einfach gesetzlich entsprechend auszustalten. Abzuleiten ist aus dem zuachtenden Recht der Kinder und dem Verbot einer Diskriminierung wegen des Alters aber auch aus der verfassungsrechtlichen Zielbestimmung, dass Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsniveau als gleichberechtigte Individuen anzusehen sind und deshalb etwa auch in sie betreffenden Vorgängen entsprechend als Subjekte einzubeziehen sind.²⁰

Gesondert verfassungsrechtlich geregelt ist der Ausbildungsanspruch von Kindern. Nach § 18 Abs. 1 des 2. Kapitels des Grundgesetzes über die Regierungsform haben alle schulpflichtigen Kinder das Recht auf eine kostenfreie allgemeine Ausbildung an

17 Statistiska Centralbyrån, Barn i dag (Fn. 11), S. 29 ff.

18 Statistiska Centralbyrån, www.scb.se/Pages/TableAndChart/255876.aspx [13.12.2011]; vgl. zu den verschiedenen Leistungen auch SOU 2001:24 – Ur fattigdomsfällen , S. 44 ff.

19 „Den enskilda personliga, ekonomiska och kulturella välfärd ska vara grundläggande mål för den offentliga verksamheten. Särskilt ska det allmänna trygga rätten till arbete, bostad och utbildning samt verka för social omsorg och trygghet och för goda förutsättningar för hälsa.“

20 Bull/Sterzel, Regeringsformen, 2010, S. 55 f.; Holmberg/Stjernquist, Vår författning, 3. Aufl. 2003, S. 58; dies./Isberg/Eliason/Regner, Grundlagarna, 3. Aufl. 2012, S. 60 ff., 64; Nergelius, in: Bogdan (Hrsg.), Swedish Legal System, 2010, S. 39 (41); ders., Svensk statsrätt, 2. Aufl. 2010, S. 134 ff., Warnling-Nerep/Lagerqvist Veloz Roca/Reichel, Statsrättens grunder, 3. Aufl. 2010, S. 169 f.

einer allgemeinen Grund- oder Sonderschule. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass auch eine weiterführende höhere Ausbildung möglich ist.²¹ Diese Vorschrift geht über eine allgemeine Zielbestimmung hinaus. Der Rechtsanspruch bedarf jedoch der weiteren Ausgestaltung im Schulrecht, etwa im Hinblick auf die Voraussetzungen der Schulpflicht.²²

III. Vorgaben des Völker- und Europarechts

Das Verfassungsrecht wird durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Vorgaben des Europäischen Unionsrechts und Bestimmungen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit der nordischen Staaten ergänzt.

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Die Umsetzung des am 2. September 1990 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erforderte nach Überzeugung der Regierung in Schweden keine grundlegenden Änderungen der Rechtslage.²³ Weitere Schritte zu einer vollständigen und effektiven Verwirklichung der Garantien der Konvention sind gleichwohl erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist auch das am 19. Januar 2007 ratifizierte Zusatzprotokoll, das Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie betrifft.²⁴

In seinem Kommentar zum vierten periodischen Bericht der schwedischen Regierung gegenüber dem *Committee on the Rights of the Child* der Vereinten Nationen²⁵ hob der Ombudsmann für Kinder in Schweden drei Kritikpunkte besonders hervor. Zum einen

21 „Alla barn som omfattas av den allmänna skolplikten har rätt till kostnadsfri grundläggande utbildning i allmän skola. Det allmänna ska svara också för att högre utbildning finns.“

22 Vgl. *Bull/Sterzel*, Regeringsformen, 2010, S. 93 f.; *Holmberg/Stjernquist/Isberg/Eliason/Regner*, Grundlagarna, 3. Aufl. 2012, S. 164; zur aktuellen Entwicklung des schwedischen Schulwesens OECD Reviews of Evaluation and Assessment in Education, Country Report Sweden, 2011, abrufbar unter www.oecd.org/dataoecd/38/42/47169533.pdf [09.01.2012] sowie den Country Background Report for Sweden der schwedischen Regierung für OECD Review on Evaluation and Assessment Frameworks for Improving School Outcomes, 2010, abrufbar unter www.oecd.org/dataoecd/22/44/45957739.pdf [09.01.2012].

23 So etwa die Einschätzung in SOU (1997:116) – Barnets Bästa i främsta rummet. FN:s konvention om barnets rättigheter i Sverige, S. 40; vgl. auch *Eklund*, FN:s Barnkonvention och barns processuella ställning, in: *Hollander/Nygren/Olsen*, Barn och rätt, 2004, S. 29 ff.; *Ewerlöf/Sverne/Singer*, Barnets bästa, 2004, S. 187 ff.

24 Zu dessen Umsetzung UN-Dokument CRC/C/OPSC/SWE/CO/1 vom 7. Oktober 2011.

25 UN-Dokument CRC/C/SWE/4 vom 28. Januar 2008 sowie nach entsprechenden Rückfragen dessen Ergänzung in UN-Dokument CRC/C/SWE/Q/4/Add.1 vom 24. April 2009.

bestünden bleibend erhebliche Unterschiede zwischen den Kommunen bei der Bekämpfung von Kinderarmut und -verwahrlosung sowie bei der Vermeidung frühzeitiger Verschuldung. Es sei ferner nicht sichergestellt, dass Kindern mit beschränktem oder ungeklärtem Aufenthaltsrecht, insbesondere nicht registrierten Kindern, die gleichen Rechte und Leistungen auch tatsächlich zukämen, auf die alle (anderen) Kinder in Schweden einen Anspruch besäßen. Dies gelte insbesondere auch für die Gesundheitsversorgung. Und schließlich sei die Kenntnis über die Rechte, die aus der Konvention folgen, deren Durchsetzungsmöglichkeiten sowie die unmittelbare und angemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsfindungen – auch rund 20 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention – ungenügend. Verbesserungsbedarf sieht der Ombudsmann darüber hinaus auch bei seiner eigenen Einbindung und der Kommunikation mit dem Parlament sowie bei der Organisation landesweiter Maßnahmen und des Dialogs zwischen Regierung, Gebietskörperschaften und Nichtregierungsorganisationen.²⁶

Das Komitee der Vereinten Nationen teilt diese Einschätzung. In seiner Stellungnahme zum vierten Regierungsbericht zeigt es sich skeptisch, dass die Umsetzung der Konvention ohne deren formale Übernahme in schwedisches Recht vollumfänglich gelingen kann, insbesondere auch im Hinblick auf einen Vorrang des Konventionsrechts gegenüber widersprechendem oder defizitärem nationalen Recht. Das Komitee hält trotz erzielter Fortschritte die Zusammenarbeit aller beteiligten öffentlichen und privaten Stellen und Institutionen bleibend für verbesserungswürdig. Dies betrifft in Teilen auch die statistische Aufbereitung, etwa im Bereich des Kindesmissbrauchs und häuslicher Gewalt. Ein nationaler Aktionsplan für die Verwirklichung von Kinder- und Behinderungsrechten, die Beseitigung regionaler Unterschiede, ein Ausbau unabhängiger Kontroll- und Untersuchungsrechte des Ombudsmannes und eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit werden empfohlen. Schließlich hebt auch das Komitee hervor, dass weitere Schritte zu einer angemessenen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Entscheidungen erforderlich seien.²⁷

Die Einsetzung des Ombudsmannes für Kinder geht im Übrigen auf die Bindung an die Kinderrechtskonvention zurück. Neben der Berichtstätigkeit und der Funktion als Ansprechperson soll der Ombudsmann darüber hinaus der Regierung Gesetzgebungs-Vorschläge unterbreiten, Informationen und Statistiken erheben und verbreiten sowie die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit vertreten. Der Ombudsmann wird von der Regierung berufen, nimmt sein Amt sodann aber selbstständig wahr. Die Übertragung weiterer Aufgaben, etwa seitens der Kommunen, ist ebenfalls vorgesehen.²⁸

26 Vgl. „The Children’s Ombudsman’s comments concerning the Swedish Government’s fourth periodic report to the UN Committee on the Rights of the Child“ vom 27.01.2009, abrufbar unter www.barnombudsmannen.se/Global/Publikationer/Our%20comments%20on%20the%20governments%20fourth%20periodic%20report%202009.pdf [22.12.2011], S. 5 ff.

27 UN-Dokument CRC/C/SWE/CO/4 vom 12. Juni 2009.

28 Vgl. Lag (1993:335) om Barnombudsman in seiner Fassung durch Lag (2002:377).

2. Europäischer und nordischer Rahmen

Als Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegt Schweden darüber hinaus auch unionsrechtlichen Vorgaben. Als grundlegend ist insoweit das Bekenntnis der Union anzusehen, die Rechte der Kinder zu schützen (Art. 3 Abs. 5 EUV). Nach Art. 24 der Grundrechte-Charta der EU haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihnen steht das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Berücksichtigung ihrer Meinung bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu (Abs. 1). Bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen und privater Einrichtungen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Abs. 2). Schließlich hat jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, soweit dies seinem Wohl nicht widerspricht (Abs. 3).²⁹ Ein Verbot von Kinderarbeit sowie Mindestvorgaben zum Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz finden sich in Art. 32 der Grundrechte-Charta.³⁰ Soweit Schweden Regelungen im Anwendungsbereich des Unionsrechts trifft, ist es an diese Maßgaben der Charta gebunden.³¹

Dem koordinierenden EU-Sekundärrecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, unterfallen die sog. Familienleistungen.³² Hierzu zählen in Schweden etwa das Kindergeld, der sog. Mehrkinderzuschlag, das Elterngeld und das zeitweise Elterngeld, die Unterhaltsunterstützung, das Wohngeld und der Studienbeitrag.³³

Die im Rahmen des Europarates erarbeitete Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25. Januar 1996 ist von Schweden zwar unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert worden. Das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Versorgung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 gilt dagegen auch in Schweden.³⁴

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit im Nordischen Ministerrat haben Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen ebenfalls eine ganze Reihe von Sozialkonventionen verabschiedet, die insbesondere Freizügigkeit innerhalb der Vertragsstaaten und

29 Vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 24 GrCh Rdnrn. 3 ff.

30 Vgl. *Streinz*, in: ders. (Hrsg.), EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 32 GrCh Rdnrn. 1 ff.

31 Vgl. EuGH, Rs. C-299/95, Slg. 1997, 2629, Rn. 15 (Kremzow); Rs. C-309/96, Slg. 1997, I-7493, Rn. 13 (Annibaldi); Rs. C-276/01, Slg. 2003, I-3735, Rn. 70 (Steffensen).

32 Vgl. *Becker*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 48 AEUV Rdnrn. 53 ff.

33 Vgl. zum Aufkommen die Analyse der Försäkringskassan 2007:10, Utbetalning av familjeförmåner år 2006 med stöd av EG-lagstiftningen, abrufbar unter www.forsakringsskassan.se/wps/wcm/connect/94a60e48-7117-4e25-add3-558a6bc5a0d3/analyserar_2007_10.pdf?MOD=AJPERES [12.01.2012].

34 SFS 1997:191 vom 30. April 1997 in seiner Fassung durch SFS 2004:768.

auch die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Sozialleistungen ermöglichen.³⁵ Innerhalb des Nordischen Ministerrats wird auch immer wieder über gemeinsame sozialpolitische Strategien beraten. In jüngster Zeit betraf dies etwa die Frage des Elternurlaubs, der Kinderbetreuung und der Geschlechtergerechtigkeit, die in einer ausführlichen Studie untersucht wurde.³⁶

IV. Familienpolitische Orientierung: „Barnets Bästa“

Diese Rahmenbedingungen münden in eine allgemeine familienpolitische Orientierung, die unter dem Stichwort „Barnets Bästa“ zu beschreiben ist. Die schwedische Regierung hat darüber hinaus dem Reichstag eine Strategie zur Stärkung der Rechte der Kinder in Schweden vorgelegt, deren Kernpunkte hier kurz skizziert und im weiteren Verlauf der Untersuchung wieder aufgenommen werden.³⁷

1. Grundkonzeption

Der Begriff des Kinderrechts (Barnrätt) beschreibt nach schwedischem Verständnis diejenigen Regeln, die das Verhältnis eines Kindes zu seiner Familie, zur Gesellschaft und zum Staat betreffen. Es wird insofern als selbstständiges Rechtsgebiet angesehen, wenngleich die Rechtsetzung bislang fragmentarisch geblieben ist. Das Kinderrecht erfüllt dabei im Wesentlichen drei Funktionen: es soll zunächst die (Rechts-)Verhältnisse eines Kindes normieren und steuern, ferner den Schutz des Kindes und

35 Vgl. Übereinkommen über einen gemeinsamen nordischen Arbeitsmarkt für Gesundheits- und Pflegepersonal vom 14. Juni 1993; Konvention über die Einhaltung der Bestimmungen des internationalen Privatrechts über Elternschaft, Adoption und Vormundschaft vom 6. Februar 1931 (in der Fassung vom 26. Januar 2006); Nordische Konvention über soziale Assistenz und soziale Dienste vom 14. Juni 1994; Konvention über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen vom 23. März 1962 (in der Fassung vom 25. Februar 2000); Gemeinsame Ordnung des Pensionsrechts vom 1. März 2002; Nordische Konvention über Soziale Sicherheit vom 18. August 2003; Übereinkommen über die nordische öffentliche Gesundheitsversorgung vom 14. Juni 2002; Absprache über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 5. April 2001; vgl. zur Integration in der EU in diesem Zusammenhang *Sakslin*, Samordning av sociala trygghetssystem inom Norden, EU och EES, Retfærd 18 (1995), S. 34 ff.; vgl. zur Diskussion um weitere Harmonisierungsschritte am Beispiel des Ehrechts *Agell*, Nordisk äktenskapsrätt, 2003.

36 Vgl. *Gislason/Eydal* (Hrsg.), Parental leave, childcare and gender equality in the Nordic Countries, TemaNord 2011:562; abrufbar unter www.norden.org/en/publications/publikationer/2011-562.

37 Regeringens proposition 2009/10:232, Strategi för att stärka barnets rättigheter i Sverige, vom 23. Juni 2010, abrufbar unter www.regeringen.se/content/1/c6/14/87/01/e6d5b9d9.pdf [09.01.12].

seiner Interessen gegenüber anderen gewährleisten und schließlich die Konfliktlösung, insbesondere durch Rechtsprechung, ermöglichen.³⁸

Der bis heute vorherrschende Leitbegriff des schwedischen Kinderrechts „Barnets Bästa“ findet, soweit ersichtlich, seinen ersten gesetzlichen Niederschlag bereits im Gesetz über Kinder in der Ehe von 1920.³⁹ Schon nach dessen § 9 sollte bei einem Streit über die Ausübung des Sorgerechts das „Beste für das Kind“ ausschlaggebend sein. Insoweit sind einerseits die objektiven Bedürfnisse eines Kindes und andererseits seine subjektive Sichtweise zu berücksichtigen. Maßgebend erscheinen hierfür zunächst umsorgte und geschützte Lebensbedingungen, die sowohl die physischen als auch die psychischen Bedürfnisse eines Kindes erfüllen, sowie eine dauerhafte und stabile Beziehung zu den Eltern. Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit der Zukunft und ein sich daraus ableitendes Sicherheitsgefühl, kontinuierliche Lernprozesse und soziale Erfahrungen sowie der Respekt vor der eigenen Integrität eines Kindes und schließlich ein geordneter Lösungsprozess aus dem Elternhaus. Diese Grundannahmen leiten die nationale Gesetzgebung beständig, wie entsprechende Darlegungen in den Materialien zeigen.⁴⁰ Das Elterngesetz⁴¹ formuliert dem entsprechend hinsichtlich der elterlichen Sorge und der rechtlichen Vertretung des Kindes eine umfassende Rolle der Eltern bzw. ggf. eines Vormundes.⁴² Auch hier erfolgt inzwischen eine explizite Fixierung des Maßstabs „Barnets Bästa“ (Kap. 6, § 2a).⁴³

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet diesen wissenschaftlich heute wohl weitgehend unstreitigen Ansatz in ihrem Art. 3 ebenfalls ab und verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die es betreffen. Dies gilt insbesondere auch für Gerichtsverfahren.⁴⁴

38 Ewerlöf/Sverne/Singer, Barnets bästa, 2004, S. 24 ff.; Schiratzki, Barnrättens grunder, 4. Aufl. 2010, S. 9 f.; dies., Barnets bästa i ett mångkulturellt Sverige, S. 35 ff.

39 Lag (1920:407) om barn i äktenskap.

40 Vgl. etwa SOU 2005:43 – Vårdnad – Boende – Umgänge. Barnets bästa, föräldrars ansvar, S. 103 f.; Singer, Föräldrarskap I – Rättslig belysning, 2000, S. 48 ff. sowie S. 521 ff.; Sjösten, Vårdnad, boende och umgänge, 2. Aufl. 2003, S. 37 ff.; Walin/Vängby, Föräldrabalken – Kommentar, Bd. 1, 2009, 1:2 ff.

41 Förädrabalk (1949:381).

42 Förädrabalk, Kap. 6, § 2 (Om vårdnad, boende och umgänge) sowie Kap. 10, § 2 (Om förmyndare); vgl. hierzu auch Saldeen, Barn- och Föräldrarrätt, 6. Aufl. 2009, S. 168 ff.; Walin/Vängby, Förädrabalken – Kommentar, Bd. 1, 2009, 6:2 ff. sowie 10:4 ff.

43 Vgl. auch das Schulgesetz – Skollag (2010:800), Kap. 1, § 10.

44 Hierzu Reijmer, Barnperspektiv och barnets bästa i tingsräts handläggning av vårdnadstvister, SvJT 2002, S. 138 (142 ff.); Ryrstedt, Samarbetsamtal – leder de till en „sann“ överenskommelse för barnets bästa, eller bara en förhandlingslösning, SvJT 2009, S. 821 ff.; dies., Barnets bästa och vilja i domstol, SvJT 2009, S. 1013 ff.; Schiratzki, Barnets vilja avgörande för svensk domsrätt, JT 2002/03, S. 657 ff.; Sjösten, Vårdnad, boende och umgänge, 2. Aufl. 2003, S. 151 ff.; vergleichend auch Danielsen, Nordisk børneret II, 2003, S. 137 ff.

2. Die rechtliche Stellung des Kindes

Der Umfang des Kinder betreffenden Rechts hat sich über die Jahrhunderte stetig erweitert. Die ersten Regelungen betrafen bereits im Mittelalter einen Anspruch unehelicher Kinder auf Ernährung und Aufzucht durch die Eltern. Die Festlegung von Altersgrenzen, etwa ein Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit, und die Einführung der Schulpflicht stellten im 19. Jahrhundert wichtige Wegmarken dar. Im 20. Jahrhundert standen die Kodifizierung des Eltern- und Familienrechts, der Zugriff des Staates auf „missratene“ oder vernachlässigte Kinder und deren Unterbringung in Heimen im Mittelpunkt. Seit den 1930er Jahren kamen als Reaktion auf den damals zu verzeichnenden Geburtenrückgang erste finanzielle Unterstützungsleistungen des Staates für Familien hinzu.⁴⁵

Im gegenwärtig geltenden Recht lässt sich eine Vielzahl gesetzlich normierter Altersgrenzen feststellen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes findet Anwendung auf diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem jeweils anzuwendenden Recht nicht bereits früher eintritt. Diese Altersgrenze hat auch in Schweden in vielerlei Zusammenhang Bedeutung. So tritt etwa im zivilrechtlichen Bereich das Vermögen, Rechtshandlungen vornehmen zu können, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (Kap. 9, § 1 des Elterngesetzes).⁴⁶ Grundsätzlich bedürfen Rechtsgeschäfte daher bis dahin der Zustimmung der Eltern.⁴⁷ Auch im Arbeitsrecht gelten altersabhängige Schutzbestimmungen.⁴⁸ Die Strafmündigkeit beginnt bereits mit dem vollendeten 15. Lebensjahr, wobei bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Freiheitsstrafe verhängt werden soll.⁴⁹ Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geht das Wahlrecht, die Ehefähigkeit, die Möglichkeit des Führerscheinerwerbs oder auch das Recht, Leichtbier und Tabakwaren zu erwerben, einher.⁵⁰ Die Schulpflicht beginnt mit dem siebten und endet mit dem 16. Lebensjahr.⁵¹ Bis zur

45 Vgl. zur Entwicklung *Schiratzki*, Barnrättens grunder, 4. Aufl. 2010, S. 11 ff.

46 Vgl. *Walin/Vängby*, Föräldrabalken – Kommentar, Bd. 1, 2009, 9:2 ff.

47 Vgl. zum rechtlichen Konfliktpotential zwischen Eltern und Kindern sowie deren prozessualen Konsequenzen auch *Dahlstrand*, Barn som ekonomiska aktörer, in: Olsen/Saldeen, Barn som aktörer – en slutpunkt, 2008, S. 13 (26 ff.); *Hollander*, Att tillvarata barnets rätt och bästa, in: dies./Nygren/Olsen, Barn och rätt, 2004, S. 57 *Ryrstedt/Mattsson*, Barn och föräldrar – kan vi acceptera dem som motpart?, SvJT 2007, S. 389 ff.

48 Vgl. Föräldrabalk, Kap. 9, § 3; *Arbetsmiljölag* (1977:1160), Kap 5.

49 *Brottsbalk* (1962:700), Kap. 1, § 6; Kap. 30, § 5 Abs. 2; zur Verantwortlichkeit der Eltern *Schultz*, Föräldrars ansvar för barns brott, SvJT 2010, S. 195 ff.

50 *Vallag* (2005:837), Kap. 5; *Äktenskapsbalk* (1987:230), Kap. 2; *Körkortslag* (1998:488), Kap. 3, § 1; *Alkohollag* (1994:1738), Kap. 3; *Tobakslag* (1993:581), § 12; vgl. zu Altersgrenzen auch *Näsmann*, in: Olsen (Hrsg.), *Barns makt*, 2004, S. 53 (55 ff.).

51 *Skollag* (2010:800), Kap. 7.

Vollendung des 18. Lebensjahres gilt eine Person als Kind im Sinne des Ausländerrechts, zählt allerdings bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Familie.⁵²

3. Allgemeine soziale Absicherung des Kindes

Grundsätzlich erfolgt die soziale Absicherung von Kindern im Rahmen der Sozialversicherung. Maßgebend ist hierfür das Sozialversicherungsgesetz⁵³. Zu unterscheiden sind wohnsitz- und arbeitsbezogene Versicherungsleistungen (Kap. 5 und 6 des Gesetzes). Eine der maßgebenden Berechnungsgrundlagen für Versicherungsleistungen ist der sog. Preisgrundbetrag⁵⁴, der sich an der allgemeinen Preisentwicklung orientiert und in der Regel jährlich der Inflationsrate angepasst wird.⁵⁵ Er dient etwa zur Festlegung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Unfallversicherung oder auch zur Bestimmung der Bedürftigkeit im Bereich der Sozialhilfe.⁵⁶ Die erforderliche Registrierung bei einer Versicherungskasse erfolgt mit dem 16. Lebensjahr von Amts wegen oder bei späterem Zuzug bei entsprechender Anmeldung.⁵⁷

Für Kinder bestehen neben den allgemeinen Diensten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens regionale Kinderpflegezentralen, in denen insbesondere kostenlose medizinische Vorsorgeuntersuchungen und vorbeugende Behandlungen angeboten werden. Für Schulkinder ist ein gesonderter Schulgesundheitsdienst zuständig.⁵⁸ Die zahnärztliche Versorgung ist für Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr ebenfalls kostenlos.⁵⁹

Im Falle der Arbeitslosigkeit von Eltern werden diese von den Gebühren für die Vorschule und anderweitigen kommunalen Gebühren im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung befreit. Beziehen Eltern im Falle des Konkurses ihres Arbeitgebers Lohn bzw. Gehalt nach den Maßgaben des Lohngarantiegesetzes, erhalten sie zusätzliche Leistungen für zu versorgende Kinder.⁶⁰

Kinder verstorbener Versicherter erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Kinderrente (Barnpension), Studierende bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Im Zuge der Abschaffung von Hinterbliebenenrenten ist vor allem zugunsten im Haushalt lebender Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) eine sog. Umstellungsrente (Omställningspension) für bis zu zwölf Monate nach dem Todesfall eingeführt worden, um wirt-

52 Utlänningslag (2005:716), Kap. 7, § 6.

53 Socialförsäkringsbalk (2010:110); zu dessen Entwicklung *Björkman*, Socialförsäkring, 13. Aufl. 2006, S. 11 ff.; *Müller/Stenhammar*, Socialförsäkring, 11. Aufl. 2003, S. 8 ff.

54 Vgl. zur Berechnung Socialförsäkringsbalk, Kap. 1, § 7.

55 Vgl. *Björkman*, Socialförsäkring, 13. Aufl. 2006, S. 18 ff.

56 Im Jahr 2011 betrug der Preisgrundbetrag 42.800,00 SEK; im Jahr 2012 44.000,00 SEK.

57 *Björkman*, Socialförsäkring, 13. Aufl. 2006, S. 18.

58 Vgl. die Übersicht der Gesundheitsdienste unter www.vardguiden.se [30.12.2012].

59 Tandvårdslag (1985:125), § 7.

60 Lönegarantilag (1992:597), § 6.

schaftlichen Härten bei veränderten Einkommensbedingungen der Familie zu begegnen. Die auf Kinder entfallende zusätzliche Hinterbliebenenunterstützung (Efterlevandestöd) beläuft sich dabei auf bis zu 40% des Preisgrundbetrages. Diese Leistungen werden allerdings bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen miteinander verrechnet.⁶¹

Soziale Hilfen und Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche erfolgen im Übrigen nach den Maßgaben des Gesetzes über den Sozialdienst⁶² und eines Gesetzes mit besonderen Bestimmungen für die Betreuung von Jugendlichen⁶³. Im Grundsatz sind auch diese Leistungen kostenfrei, wobei teilweise Abgaben und Gebühren gestaffelt nach der im Einzelfall geprüften Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben werden.

Hinzuweisen ist insoweit gleichwohl auf das Phänomen der Kinderarmut in Schweden. Nach den bereits referierten Erhebungen waren nach dem OECD-Maßstab im Jahr 2007 14% der Kinder von Armut bedroht. Legt man ein niedriges Familieneinkommen, das nicht zur Deckung der einfachen Lebenshaltungskosten ausreicht, oder den Bezug von finanziellen Hilfen nach dem Sozialdienstgesetz (Försörjningsstöd) zugrunde, dann lebten nach dem Jahresbericht 2010 der Kinderschutzorganisation „Rädda Barnen“ im Jahr 2008 11,5% der Kinder zwischen 0 und 17 Jahren (rund 220.000 Kinder) in Armut. Im Vergleich zu 1997 bedeutet dies zwar eine erhebliche Reduzierung (damals waren es mehr als 22%), doch stieg der Anteil von Kindern in armen Familien im Vergleich zu 2007 (10,9%) wieder leicht an.⁶⁴ Die Spannweite zwischen den einzelnen Kommunen fällt dabei erheblich aus. Während in der Provinz Skåne im Jahr 2008 15,8% der Kinder betroffen waren, wobei Malmö mit 31,1% die höchste Rate aufweist, waren dies etwa in der Provinz Halland lediglich 6,7%.⁶⁵ Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in entsprechenden Verhältnissen überwiegt dabei mit 29,5% deutlich den von Kindern mit schwedischem Familienhintergrund (5,4%).⁶⁶

Die schwedische Regierung hat mit ihrer Strategie zur Stärkung der Kinderrechte in Schweden⁶⁷ insoweit nochmals einen politischen Akzent gesetzt. Dies betrifft zunächst die Gesetzgebung als solche, deren notwendige Vereinbarkeit mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen betont wird, aber auch die Information über die aus der Konvention folgenden Rechte. Der Respekt vor der eigenen Integrität von Kindern soll

61 Socialförsäkringsbalk, Kap. 78 (Barnpension), Kap. 79 (Efterlevandestöd), Kap. 80 (Omställningspension); vorher: Lag (2000:461) om efterlevandeperson och efterlevandestöd till barn; vgl. zur Entwicklung *Holgersson, Socialpolitik och socialt arbete*, 4. Aufl 2008, S. 92 ff.; zum Hinterbliebenenrecht auch *Eriksson, Den nye familjerätten*, 9. Aufl. 2011, S. 62 ff. sowie S. 77 ff.

62 Socialtjänstlag (2001:453).

63 Lag (1990:52) med särskilda bestämmelser om vård av unga.

64 Vgl. die Übersicht in Rädda Barnen, Barnfattigdomen i Sverige 2010, S. 11, abrufbar unter: <http://www.raddabarnen.se/Documents/vad-vi-gor/sverige/samhallets-ansvar/barnfattigdom/Barnfattigdom2010-kort.pdf> [19.09.2014]; zur Definition eines niedrigen Familieneinkommens, ebd., S. 28.

65 Rädda Barnen, Barnfattigdomen i Sverige 2010, S. 40.

66 Rädda Barnen, Barnfattigdomen i Sverige 2010, S. 15.

67 Regeringens proposition 2009/10:232.

infogedessen sowohl im Elternhaus als auch im Rahmen aller Betreuungs- und Bildungsangebote im Mittelpunkt stehen. Nicht zuletzt deshalb sollen insbesondere auch die Familien bei der Betreuung und Erziehung noch stärker unterstützt werden.⁶⁸ Mögliche weitergehende Angebote auf kommunaler Ebene sollen dabei in einem umfassenden Projekt bis Ende 2011 entwickelt werden.⁶⁹ Gewissermaßen selbstverständlich soll darüber hinaus der Kampf gegen Gewalt an Kindern, Kindesmissbrauch und Kinderpornographie intensiviert werden.⁷⁰

B. Materielle Existenzsicherung von Kindern

Im Grundsatz obliegt die materielle Versorgung eines Kindes den Eltern. Dabei spielen öffentliche Leistungen jedoch eine erhebliche Rolle, namentlich das Schwangerschaftsgeld bzw. der Adoptionszuschuss, das Kinder- und das Elterngeld, aber auch das Pflege- sowie das Wohngeld und der Studienbeitrag. Ferner ist die Unterhaltsunterstützung einzubeziehen. Im Jahr 2010 sind die gesetzlichen Regelungen für die einzelnen Leistungen im Sozialversicherungsgesetz zusammengefasst worden.⁷¹

Die Gestaltung des Steuerrechts erfolgt dagegen weitgehend ohne familienpolitische Absichten. Auf eine Bemessung der Steuerpflichten anhand des Familienstandes wird heute verzichtet. Leitend ist vielmehr das Leistungsvermögen des Steuerpflichtigen. Eine Umverteilung zugunsten von Familien ist insoweit nicht beabsichtigt. Dies gilt auch für Geringverdiener und die Empfänger von Unterhaltsleistungen, die nach den allgemeinen Regeln veranlagt werden. Insofern verfolgt der schwedische Gesetzgeber mit dem Steuerrecht selbst letztlich kaum unmittelbare Lenkungsabsichten.⁷²

Die materielle Sicherung von Kindern und Jugendlichen ist auf das Betreuungs- und Bildungssystem abgestimmt. Einkommensausfälle infolge von Auszeiten zugunsten der Kinderbetreuung werden durch das Schwangerschaftsgeld und das Elterngeld auf einem vergleichsweise hohen Niveau kompensiert. Ein besonderer Pflegebedarf etwa im Falle einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung des Kindes wird einerseits durch einen Anspruch auf Freistellung und entsprechend zeitweisen Bezug von Elterngeld und andererseits durch den Pflegezuschuss der Sozialversicherung abgedeckt. Der kommunale Pflegebeitrag dient der Betreuung von Kindern außerhalb von Betreuungseinrichtungen. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr

68 Vgl. Nationell Strategi för ett utvecklat föräldrastöd – en vinst för alla, abrufbar unter: <http://www.regeringen.se/content/1/c6/22/28/46/26d1a9d7.pdf>

69 Regeringens proposition 2009/10:232, S. 49 f.

70 Regeringens proposition 2009/10:232, S. 55 ff.

71 Vorher jeweils in Verbindung mit Spezialgesetzen Lag (1962:381) om allmän försäkring.

72 Zur Besteuerung von Einkommensersatzleistungen und zur Steuerfreiheit von Unterstützungsleistungen Gunnarsson, Fördelningen av familjens skatter och sociala förmåner, 2003, S. 109 ff.